



Gastwissenschaftler*innenvertrag

zwischen

der Universität Bielefeld, vertreten durch den Kanzler, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld

- nachfolgend **Universität** genannt -

und

| | |
|---|--|
| Frau*Herrn | |
| Name, Vorname | |
| Straße, PLZ, Ort | |
| Geburtsdatum | |
| Nationalität | |
| Erster Wohnsitz | |
| Steuernummer (Erstwohnsitz in Deutschland) | |
| Private Mobilfunknr. | |
| Private E-Mail | |
| Steuer-IdNr. | |
| IBAN / Kontonummer | |
| BIC | |
| SWIFT | |
| Name der Bank | |

- nachfolgend **Gastwissenschaftler*in** genannt -

| | |
|---|------------------------------|
| Übersicht für Buchungszwecke | |
| Zuschuss Forschungsaufenthalt insgesamt (keine USt): | _____ € |
| Kostenstelle/ PSP-Element: | _____ |
| | |
| Honorar für Dienstleistungen insgesamt: | _____ € |
| Kostenstelle/PSP-Element: | _____ |
| Die vorgesehene Auszahlung soll | |
| <input type="checkbox"/> auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden | |
| Datum: _____ Betrag: _____ € | Datum: _____ Betrag: _____ € |
| Datum: _____ Betrag: _____ € | Datum: _____ Betrag: _____ € |
| Datum: _____ Betrag: _____ € | Datum: _____ Betrag: _____ € |
| <input type="checkbox"/> bar ausgezahlt werden (am _____) | |
| Ggf. vorgesehene Abschlagszahlungen: | |
| Datum: _____ Betrag: _____ € | Datum: _____ Betrag: _____ € |
| Datum: _____ Betrag: _____ € | Datum: _____ Betrag: _____ € |

Präambel

Die Universität Bielefeld bietet Wissenschaftler*innen anderer Einrichtungen, die keine Mitglieder der Universität Bielefeld sind, die Möglichkeit, im Rahmen eines Gastaufenthaltes an der Universität zu forschen und mit den Wissenschaftler*innen vor Ort zusammenzuarbeiten.

Gastwissenschaftler*innen sind solche Personen, die sich aus wissenschaftlichem Eigeninteresse an der Universität aufhalten und wissenschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, und nicht zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung die Universität besuchen. Mit Vertragsabschluss erhält der*die Gastwissenschaftler*in für die Dauer der Vertragslaufzeit den Status eines*einer Angehörigen der Universität Bielefeld, vgl. § 9 Abs. 4 HG NRW.

Fallgruppen von Gastwissenschaftler*innen

1. Professor*innen, Junior-Professor*innen, Privatdozent*innen:

Bitte geben Sie im Folgenden an, an welcher in- oder ausländischen Hochschule ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis besteht und, ob Sie sich bspw. im Rahmen eines Forschungsfreisemesters (oder in sonstiger Form) an der Universität Bielefeld aufhalten:

Wie finanzieren Sie Ihren Gastaufenthalt an der Universität Bielefeld (Gehalt bzw. Dienstbezüge durch Ihren Arbeitgeber; Projektförderung (Name des Projekts und verantwortliche Professor*in der Universität Bielefeld bitte angeben); in sonstiger Weise:

2. (Post-) Doktorand*innen:

Bitte geben Sie im Folgenden an, an welcher in- oder ausländischen Hochschule (oder sonstigen Einrichtung) ein Dienst-/ Arbeitsverhältnis oder eine Immatrikulation besteht:

Wie finanzieren Sie Ihren Gastaufenthalt an der Universität Bielefeld (Gehalt bzw. Dienstbezüge durch Ihren Arbeitgeber; Projektförderung (Name des Projekts und verantwortliche Professor*in der Universität Bielefeld bitte angeben); Stipendium; in sonstiger Weise:

3. weitere/sonstige Fallgruppe:

Angaben zur Finanzierung des Gastaufenthalts:

§ 1 Einzelheiten des Gastaufenthalts

Der/die Gastwissenschaftler*in hält sich in der Zeit vom _____ bis zum _____ an der Universität auf (Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten bzw. Verlängerungen der Aufenthaltsdauer bedürfen einer Begründung und Abstimmung mit Dezernat P/O, Abteilung P/O.4), um...

1. reiner Forschungsaufenthalt

auf folgendem Gebiet und in folgender Fakultät/Arbeitsgruppe sollen wissenschaftliche Erkenntnisse mit den Wissenschaftler*innen der Universität ausgetauscht und eigener Forschungstätigkeit nachzugehen werden:

Der/die Gastwissenschaftler*in erhält zu seinem/ihrem Forschungsaufenthalt einen finanziellen Zuschuss in Höhe von insgesamt _____ €

Dies erfolgt ggf. unter vorheriger Verrechnung mit Forderungen der Universität (z.B. aus einem Mietverhältnis).

Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Fahrtkostenpauschale: _____ €

Aufenthaltspauschale: _____ €

Die Höhe des Zuschusses begründende Dokumente¹, soweit vorhanden, liegen bei bzw. die Maximalwerte² sind nicht überschritten.

Diese Zahlung stellt einen Zuschuss zum Lebensunterhalt dar und keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit. Die Höhe ist an den finanziellen Bedarf gebunden.

Der Zuschuss wird gewährt

- bei einem Aufenthalt von einer Dauer bis zu einem Monat ggf. bereits zu bzw. vor Beginn des Aufenthalts, aber stets erst nach allseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages
- bei einem längeren Aufenthalt in Form monatlicher Zahlungen.

Bei Bedarf kann zu Beginn des Aufenthalts ein Abschlag gezahlt werden. Eine Barauszahlung ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Aufenthalts kann die Universität die bereits geleisteten Abschlagszahlungen anteilig zurückfordern, soweit der Zeitraum, für den sie bestimmt waren, nicht mehr vollständig an der Universität verbracht wird.

und/oder:

Eine Erstattung von Fahrt- oder Aufenthaltskosten erfolgt ggf. auf Antrag nach dem Landesreisekostengesetz NRW (diese Möglichkeit besteht nur, wenn die jeweilige Kostenart nicht bereits als Pauschale gezahlt wird).

¹ Bei Haushaltsmitteln: Fakultätseigene Regelungen zu Gästepauschalen; bei Drittmitteln: Zuwendungsvertrag/ Bewilligung des Drittmittelgebers sowie Finanzierungsplan.

² Maximalwerte vgl. Merkblatt zur Abwicklung von „Abwicklung von Gastaufhalten von Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland“



| | |
|--|--------------------------|
| ggf. und: | |
| 2. Zusatzleistung im Rahmen des Forschungsaufenthaltes | |
| eine Zusatzleistung ³ (z.B. in Form eines Gastvortrages oder eines Seminars) zu folgendem Thema/den folgenden Themen zu erbringen: | <input type="checkbox"/> |
| _____ | |
| _____ | |
| _____ | |
| Die vorliegende Zusatzleistung stellt keinen regelmäßigen Beitrag zum Lehrbetrieb der Universität Bielefeld dar. ⁴ | |
| Der/die Gastwissenschaftler*in erhält für seine/ihre Zusatzleistung im Sinne des § 1 Nr. 2 ein Honorar in Höhe von insgesamt _____ €. | <input type="checkbox"/> |
| Die Höhe des Honorars begründende Dokumente ⁵ liegen, soweit vorhanden, bei. | <input type="checkbox"/> |
| Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen des/der Gastwissenschaftler*in abgegolten. Zusätzlich zum Gesamtbetrag wird die Universität bei Gastwissenschaftler*innen mit Wohnsitz im Ausland die gesetzliche Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt in Deutschland abführen und die Zahlung dem Finanzamt melden. | |
| Für Gastwissenschaftler*innen mit Wohnsitz im Inland ist ein Honorarbetrag anzugeben, der die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthält. | |

Handelt es sich um einen reinen Forschungsaufenthalt nach **Nr. 1**, gelten **§§ 2, 4, 5, 6 und 7**. Es fällt keine Umsatzsteuer auf die vereinbarten Pauschalen/Zuschüsse zum Lebensunterhalt an.

Handelt es sich um einen Aufenthalt inklusive Zusatzleistung nach **Nr. 2**, gelten **§§ 3, 4, 5, 6 und 7**. Auf das gezahlte Honorar fällt Umsatzsteuer an, sofern der/die Gastwissenschaftler*in seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Erfolgt die Dienstleistung nach **Nr. 2** unter Einbindung in den Lehrplan, ist ggf. ein Lehrauftrag zu vereinbaren. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit Dez. **P/O**.

³ Von einer Zusatzleistung ist auszugehen, wenn die Erbringung der Leistung nicht ausschließlich im eigenen wissenschaftlichen Interesse der leistungserbringenden Person erfolgt, Beispiele hierfür sind das Halten eines öffentlichen Vortrags oder eines Seminars.

⁴ Im Falle eines Beitrags zum Lehrbetrieb (Seminar bzw. Vorlesungsreihe, die das Lehrangebot der Fakultät teilweise mit abdecken und nicht als Zusatz erfolgen) ist ein Lehrauftrag abzuschließen. Bitte kontaktieren Sie Dez. P/O, Abteilung.4.

⁵ Bei Haushaltsmitteln: Fakultätseigene Regelungen; bei Drittmitteln: Zuwendungsvertrag/ Bewilligung des Drittmittelgebers sowie Finanzierungsplan. Bei Drittmittelgebern, die keine eigenen Regelungen zur Vergütung von Gastwissenschaftler*innen-Aufenthalten haben, gelten die fakultätseigenen Regelungen

§ 2 Regelungen für reine Forschungsaufenthalte i.S.v. § 1 Nr. 1

Der/die Gastwissenschaftler*in geht eigenverantwortlich seiner Forschungstätigkeit nach. Es besteht gegenüber der Universität keinerlei Leistungspflicht. Er/sie unterliegt im Hinblick auf die Ausgestaltung des Austausches und seiner Forschungstätigkeit keinerlei Weisungsrecht der Universität.

Er/sie erhält die Möglichkeit, die Einrichtungen der gastgebenden Fakultät/Einrichtung in Abstimmung mit dem*der Dekan*in oder dem*der geschäftsführenden Institutsdirektor*in in angemessenem Umfang zu nutzen, soweit es für seine/ihre Forschungstätigkeit erforderlich ist. Dabei hat er/sie alle an der Universität geltenden Ordnungen und Regelungen zu beachten.

§ 3 Regelungen für Gastvortragende i.S.v. § 1 Nr. 2

Der/die Gastwissenschaftler*in hält den Gastvortrag in eigener Verantwortung. Er/sie unterliegt keinerlei Weisungsrecht der Universität.

Er/sie erhält die Möglichkeit, die Einrichtungen der gastgebenden Fakultät in angemessenem Umfang zu nutzen, soweit es für seine/ihre Vortragstätigkeit erforderlich ist. Dabei hat er/sie alle an der Universität geltenden Ordnungen und Regelungen zu beachten.

§ 4 Steuern, Versicherungen, Visa

Alle über die in § 1 Nr. 2 genannten hinausgehenden steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nach deutschem und ausländischem Recht hat der/die Gastwissenschaftler*in eigenverantwortlich zu regeln.

Das betrifft auch den Abschluss von Versicherungen (etwa Haftpflicht-, Unfall-, Krankenversicherung). Eine Absicherung über die Universität erfolgt nicht.

Der/die Gastwissenschaftler*in ist außerdem selbst für die Beachtung und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts in Deutschland (z.B. Visa, Meldebestimmungen) verantwortlich.

§ 5 Geheimhaltung

Der/die Gastwissenschaftler*in verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, von denen er/sie während seines Aufenthalts Kenntnis erlangt und die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 6 Vertragslaufzeit, Beendigung, Änderungen

Die Vereinbarung endet automatisch mit Enddatum des unter § 1 genannten Gastaufenthalts an der Universität.

Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund möglich (außerordentliche Kündigung).

Über Änderungen von tatsächlichen Umständen hinsichtlich der Durchführung des Vertrages (beispielsweise Abbruch / verfrühte Abreise) sind die Dezernate P/O und F umgehend durch die zuständige Projektleitung bzw. den/die verantwortliche/n Professor/in zu informieren.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Auf das Vertragsverhältnis sowie auf alle aus diesen erwachsenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, soweit internationale Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist, wird als Gerichtsstand Bielefeld vereinbart.

Es wird bestätigt, dass im Rahmen des o.g. Projektes / bei der o.g. Stelle ausreichende Mittel vorhanden sind und sofern es sich um ein Drittmittelprojekt handelt, die Verwendung für den vorliegenden Zweck den Regularien des Drittmittelgebers entspricht. Die fakultätseigenen Regelungen zur Höhe von Reise- und Aufenthaltspauschalen bzw. Honoraren (bei Haushaltsmitteln) bzw. Zuwendungsvertrag/ Bewilligung des Drittmittelgebers sowie Finanzierungsplan (bei Drittmitteln) liegen bei.

For guest researchers from abroad who do not speak German:
I have been provided with an English translation of this contract and have fully understood the contents of the agreement that I am entering into.

| | |
|---|--|
| _____ | _____ |
| Ort, Datum – Gastwissenschaftler*in | Ort, Datum - der Kanzler, im Auftrag Fakultäts-/Instituts-/Dezernatsleitung |
| _____ | _____ |
| Verantwortliche*r Professor*in / Projektleitung | Ort, Datum - Dezernat P/O (sachlich / rechnerisch richtig) |